



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard

Düsseldorf, 1992

7.2.2 Kompetenzverluste im Mittelbau

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

soren von anderen Universitäten ohne weiteres wegen ihrer wissenschaftlichen Kompetenz als Zweitgutachter in Promotionsverfahren herangezogen wurden, ihnen jedoch diese Möglichkeit im eigenen Fachbereich nicht offenstand.⁵⁶ Letztlich konnte das zur Behinderung von Drittmittelforschung führen, wenn in dieser tätige Mitarbeiter bei ihrem Projektleiter (b-Proffessor) promovieren wollten. Diesem stand aber das Recht nicht zu, als "Doktorvater" tätig zu sein. Beim Aufeinandertreffen von wissenschaftlicher Objektivität und Standesinteresse ist nicht sicher, was sich durchsetzt.

7.2.2 Kompetenzverluste im Mittelbau

Neben den gesamthochschulspezifischen Auseinandersetzungen um Kompetenzen und Titel innerhalb der Gruppe der Professoren wirkte sich in den Gesamthochschulen auch die Rehierarchisierung zwischen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern bei diesen entmutigend aus, was am Beispiel der Akademischen Räte und Hochschulassistenten erläutert werden soll.

Die seit längerer Zeit weitgehend selbständig lehrenden und wissenschaftlich qualifizierten Akademischen Räte konnten infolge der geringen Zahl zugewiesener Professorenstellen teilweise nicht, wie es angemessen gewesen wäre, als Professoren übernommen werden. Darüber hinaus wurden ihre Arbeitsbedingungen durch das Prüfungsrecht des Lehrausbildungsgesetzes verschlechtert, weil sie nur noch als Prüfende für eine Schulstufe ihres Faches und überhaupt nicht mehr als Gutachter für die Hausarbeit zugelassen wurden.⁵⁷ Die selbständige Lehre der Akademischen Räte schien nur solange willkommen zu sein, wie sich große Studentenzahlen im Lehramtsstudium befanden. Sobald diese abnahmen, wurde unter dem Etikett der Qualifikation und Kompetenz die vorher faktisch kollegialen Strukturen in eine hierarchische Ordnung verwandelt. Die sachlich fällige Einzelprüfung der Qualität der Lehre, die grundsätzlich auch bei Professoren für alle Schulstufen nicht als zweifelsfrei gegeben vorausgesetzt werden kann, fand nicht statt. Die unterstellte Niveausenkung durch Akademische Räte in den Prüfungsanforderungen blieb unbewiesen. Enttäuschung machte sich bei dieser Gruppe breit.

Neben dieser Funktionsbescheidung stand für die Akademischen Räte⁵⁸ die Entscheidung an, in ein neues Amt als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen zu werden.⁵⁹ Selbst die Gewißheit, sonst nicht mehr befördert zu werden, konnte sie nicht zu einer Überleitung bewegen, da sich dadurch ihre dienstrechtliche Stellung verschlechterte.⁶⁰ Ihre faktische Selbständigkeit wäre durch Weisungsberechtigte zumindest gefährdet gewesen.

Anders als das bestehende Amt des Akademischen Rates wurde in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch das WissHG das Amt des Hochschulassistenten im Lande

⁵⁶ Dieses Ergebnis hängt mit dem Anerkennungssyndrom zusammen.

⁵⁷ Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 28. August 1979 (GV.NW., S. 586) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW., S. 370) § 16 (4), Satz 3. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung vom 20. Juni 1986 (GV.NW., S. 529), § 6 (5) Satz 1, 2. Halbsatz u. § 13 (5) Satz 1.

⁵⁸ Wegen der besseren Lesbarkeit werden die mitgemeinten Akademischen Oberräte nicht explizit genannt.

⁵⁹ § 126 (1) WissHG.

⁶⁰ § 55 sowie § 60 (1) und (2) WissHG.

NRW⁶¹ erst geschaffen. Wissenschaftliche Assistenten, die ihre besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen konnten, erhielten die Chance, falls Nachwuchsbedarf und eine Stelle vorhanden war, eine Qualifikationsstelle als Hochschulassistent zu erhalten. Ziel war, die Qualifikation zum Professor durch Nachweis pädagogischer Eignung und Habilitation zu erreichen, wobei in diesem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen waren. Dabei betreute ihn wissenschaftlich ein Professor. Diese relativ eigenverantwortliche Stellung wurde bald erheblich kritisiert, mehr noch: vorhandene Stellen wurden bundesweit größtenteils nicht besetzt. Anders an Gesamthochschulen, wo durchaus positive Erfahrungen gesammelt und die Stellen durchweg begehrt waren, mit dem Ergebnis, daß das Ziel, die Lehrbefähigung, in dem zu erwartenden Maße erreicht wurde.

Die angebliche Nichtbewährung des neuen Amtes Hochschulassistent - und insoweit handelt es sich um eine Parallele zur Entwicklung bei den Akademischen Räten - ist im Zuge der schrittweisen Rehierarchisierung der Personalstruktur an wissenschaftlichen Hochschulen zu sehen. Das Pendant zu der zunehmend einflußreicheren Stellung der Professoren war die wachsende Unselbständigkeit der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Expertenkommission votierte bereits in ihrem im Januar 1984 vorgelegten Bericht,⁶² nach relativ kurzer Zeit seit Umsetzung des HRG und obwohl es bezeichnenderweise z.B. in Bayern 1981 nur neun Hochschulassistenten gab.⁶³ Auf die Frage, ob das Amt des Hochschulassistenten den Anforderungen entspräche, die an ein Qualifikationsamt für den Hochschullehrernachwuchs zu stellen seien, antwortete sie:

"Die Frage ist zu verneinen. Das Amt des Hochschulassistenten ist in der Ausgestaltung, die es in §§ 47, 48 HRG gefunden hat, kein funktionsfähiges Qualifikationsamt. Die starre Ausrichtung dieses Amtes auf den Erwerb der wissenschaftlichen Qualifikation macht es unflexibel und geht an der Tatsache vorbei, daß wissenschaftliche Dienstleistungen und wissenschaftliche Weiterbildung sich in der Praxis nicht trennen lassen. Die gegenwärtig vorgesehene Aufgabenstellung zwingt zu frühzeitig zu einer Vorauswahl, für die im Zeitpunkt der Ernennung des Hochschulassistenten die entscheidenden Kenntnisse fehlen; denn erst die Qualifikationsphase kann zeigen, ob der Betreffende zur Weiterqualifikation geeignet ist."⁶⁴

Die gleichen Personen, die am liebsten durch punktuelle Prüfungen über die Zulassung zum Studium und damit über die Zukunftschancen junger Menschen glaubten entscheiden zu können, sahen sich außerstande, eine Aussage über promovierte Mitarbeiter machen zu können, die sie in der Regel schon jahrelang kannten, wobei nur über eine auf drei Jahre befristete Verbeamtung zu entscheiden war. Im übrigen spricht aus der Argumentation ein tiefes Mißtrauen gegenüber Menschen, die in der Regel Anfang 30 sind, denn man traut ihnen kein verantwortliches Handeln im Interesse der eigenen Qualifikation zu. Die Bevormundung muß anscheinend im Hochschulbereich - rechtlich abgesichert - bis nahe an die Vollendung des

⁶¹ §§ 57-59 WissHG.

⁶² Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Bericht der Expertenkommission zur Untersuchung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) Bonn, Januar 1984, S. 50 f., 56 ff., 120, 129 f.

⁶³ Ebd., S. 58.

⁶⁴ Ebd., S. 129 f.

vierten Lebensjahrzehnts aufrechterhalten werden. Der Ermessensspielraum bei der Erteilung der Lehrbefähigung ist nicht unerheblich.

Übrigens empfahl die Kommission, "den Hochschulassistenten durch das Amt eines wissenschaftlichen Assistenten neuer Art (auf Zeit, im allgemeinen 2 mal 3 Jahre) zu ersetzen, in dem das Qualifikationselement und das Dienstleistungselement sich sinnvoll miteinander verbinden lassen".⁶⁵ Der Gesetzgeber folgte dieser Empfehlung, und in dem 1987 novellierten Text⁶⁶ findet sich dann der wissenschaftliche Assistent, "der wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen hat, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind". Er hatte keineswegs selbständig zu lehren, sondern "den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen".⁶⁷ Konsequenterweise wurde der wissenschaftliche Assistent "einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen Verantwortung wahr".⁶⁸ Statt eigener Entscheidung in der Forschung und einer einvernehmlich wissenschaftlichen Betreuung nunmehr Weisung durch den Vorgesetzten.

Auf diese Weise wurde der Bundestrend der Rehierarchisierung auch dort durchgesetzt, wo - wie an den Gesamthochschulen - durchaus Erfahrungen vorlagen, die diesem Trend widersprachen. Die detaillierten Regelungen der Personalstruktur an Hochschulen mit ihren zahlreichen Abstufungen und Fixierungen lassen nur bedingt Spielraum für abweichende Umgangs- und Kooperationsformen im gegenseitigen Einvernehmen zu. Insgesamt bauten durch Rehierarchisierung die Professoren ihre privilegierte Stellung wieder aus. Eine durchgreifende Reform der Personalstruktur mit dem Ziel, anstelle von Abhängigkeit mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen, gelangte nicht über bescheidene Anfangserfolge hinaus, die in der Folgezeit weitgehend wieder rückgängig gemacht wurden.

7.3 Anpassung von Ordnungen

7.3.1 Grundordnungsdebatten

Die Vorläufigen Grundordnungen der Gesamthochschulen hatten sich in der überlangen Gründungsphase im wesentlichen bewährt. Ihre Beendigung setzt das Inkrafttreten des Wissenschaftlichen Hochschulgesetzes voraus, damit die Mitglieder der Gründungsorgane durch gewählte Personen ersetzt werden konnten. Die ursprünglich auf drei Jahre veranschlagte Gründungsphase hatte sich inzwischen durch Verzögerungen bei der Verabschiedung von HRG und WissHG auf acht Jahre ausgedehnt, ein Zustand, der dem Minister für Wissenschaft und Forschung in dieser Periode erweiterte Eingriffsrechte in die Gesamthochschulen einräumte. Das Interesse der Gesamthochschulen, als wissenschaftliche Hochschulen das sonst übliche Maß an Autonomie zu erhalten, war offensichtlich. Die Regelungsdichte des Wissenschaftlichen Hochschulgesetzes hatte allerdings ein Maß erreicht, das die durch eine Grundordnung von den Hochschulmitgliedern auszufüllenden Gestaltungsräume äußerst gering hielt.

⁶⁵ Ebd., S. 130.

⁶⁶ § 57 WissHG vom 20. Oktober 1987 (GV.NW., S. 366.)

⁶⁷ WissHG vom 15. März 1988 (GV.NW., S. 144), § 57 (1), Satz 3.

⁶⁸ Ebd., § 57 (2).